



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 31.10.2022

Nr. 21

Jahrgang 2022

29.10.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Vier-tagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem

Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reise-gewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt ab 22.10.2022.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qv/27a. Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 21/2022 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 21.10.2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Keller, Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 21/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Einwohnerzahlen am 30. Juni 2022

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2022 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 30.06.2022, Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim, Mittelfranken

Gemeinde	Einwohner
575 112 Bad Windsheim, St	12.550
575 113 Baudenbach, M.	1.230
575 115 Burgbernheim, St	3.475
575 116 Burghaslach, M	2.680
575 117 Dachsbach, M	1.776
575 118 Diespeck	3.821
575 119 Dietersheim	2.199
575 121 Emskirchen, M	6.146
575 122 Ergersheim	1.085
575 124 Gallmersgarten	803
575 125 Gerhardshofen	2.528
575 127 Gollhofen	885
575 128 Gutenstetten	1.320
575 129 Hagenbüchach	1.637
575 130 Hemmersheim	642
575 133 Illesheim	996
575 134 Ippesheim, M	1.122
575 135 Ipsheim, M	2.228
575 138 Langenfeld	1.065
575 143 Marktbergel, M	1.598
575 144 Markt Bibart, M	1.913
575 145 Markt Erlbach, M	5.731
575 146 Markt Nordheim, M	1.146
575 147 Markt Taschendorf, M	1.023
575 150 Münchsteinach	1.428
575 152 Neuhaus a.d.Zenn, M	2.225
575 153 Neustadt a.d.Aisch, St	13.447
575 155 Oberickelsheim	750
575 156 Obernzenn, M	2.605
575 157 Oberscheinfeld, M	1.125
575 161 Scheinfeld, St	4.742
575 163 Simmershofen	967
575 165 Sugenheim, M	2.404
575 166 Trautskirchen	1.368
575 167 Uehlfeld, M	3.150
575 168 Uffenheim, St	6.706
575 179 Weigenheim	1.006
575 181 Wilhelmsdorf	1.544

Kreissumme 103.066

LkrABl. Nr. 21/2022

SCHULVERBAND
LIPPRICHHAUSEN-GOLLHOFEN
**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 356.200,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 98.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2022 wird auf **245.000,00 Euro** festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2021 auf **140 Schüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.750,00 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2022 wird auf **0,00 Euro** festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2021 auf **140 Schüler** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 59.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Lipprichhausen, 25.08.2022

Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen
Ballmann, Vorsitzender des Schulverbandes

1. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

2. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung werden in der Zeit vom 18.09.2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden und im Amtszimmer des Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Ballmann, in Hemmersheim (Rathaus) öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 21/2022